

F. K. 46.

X 1974877



**Schurf. Sachß.**  
**ACCIS-**  
**MANDAT**  
**DE ANNO 1657.**



ACCIS  
MANDAT

DE ANNO 1627

Handwritten flourish or initial on the right edge of the page.



# Im Gottes Gnaden,

Wir Johann Georg der Aender,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und  
Berg, des h. Röm. Reichs Erz-Marschall und  
Churfürst, Land-Graf in Thüringen, Marq-Graf

zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-Graf zu Magde-  
burg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, 2c.  
Fügen allen und jeglichen Unsern Unterthanen, wes Standes die seyn,  
wie auch allen denjenigen, welche Handlung in Unserm Churfürsten-  
thum und Landen treiben, hiermit zu wissen, daß Unsere getreue  
Landschafft auf jüngst allhier zu Dresden gehaltener Versammlung,  
nebenst andern Bewilligungen, so sie zu Berrichtung derer uns stets  
obliegender vieler grossen und schweren unvermeidlichen Ausga-  
ben, umb derer von Uns den anwesenden Land-Ständen angezeig-  
ter erheblichen, nothdringlichen und hochwichtiger Ursachen willen,  
aus unterthänigster Treu und Zuneigung gethan, auch die Erstre-  
ckung der aufm Land-Tage Anno 1640. 1646. und 1653. gewilligte  
Accis-Steuer noch auf 4. Jahr, dieses Jahres anzurechnen, jedoch  
mit sonderlicher angehengter Bedingung frey gestellet. Damit nun  
solche Prorogation männiglich kund werde, auch ein jeder wissen  
möge, wie, und von weme, auch worvon solche Accis-Steuer zu ent-  
richten, als haben wir die Nothdurfft zu seyn erachtet, Unsere aus-  
gelassene Patenta hiermit zu wiederholen, soll demnach diese Anla-  
ge oder Accis-Steuer von allen, was in Unserm Churfürstenthum  
und Landen gemacht und verkauft, oder daraus verführet, oder auch  
aus andern Landen und Handels-Städten darein gebracht wird, und  
solcher Anlage nicht ausdrücklich befreyet, von männiglich, so damit  
ihre Nahrung und Gewerbe treiben, gegeben werden, und zwar fol-  
gender massen, Daß,

1. Von den Wahren zum ersten, welche in Unserm Churfürsten-  
thum und Landen verfertiget und verkauft werden, von jedem Cha-  
ler des rechten Werths drey Pfennige zu entrichten.

2. Was dann zum andern die Wahren betrifft, welche aus andern  
Handels-Städten von auswärtigen Handels-Leuten, vermittelst  
ihrer Proper-Handlung, oder auf sich habenden Factorien und  
Commissionen in Unser Churfürstenthum nacher Leipzig, oder an-  
derswo hingebraucht werden, wegen selbiger verbleibet es der Accis-  
Steuer-Abgabe halber bey vorigen Ausschreiben, und sollen diejeni-  
gen, welchen solche Wahren zustehen, oder an welche sie versendet  
wer-

werden, ehe sie selbiger Orte die Wahren abladen lassen, je von hundert Thalern des rechten Werths 16. Groschen, oder zwey Dritttheil eines Thalers, die aber, so in unserm Churfürstenthum und Landen einheimisch seyn, und dergleichen fremde Wahren aus fremden Handels-Städten, entweder selbst holen, verschreiben lassen, oder durch andere an sie verschicket werden, von jedwederm Thaler des rechten Werths 3. Pfennige, gleich wie es in allen Städten, unsers Churfürstenthums bräuchlich, und die vorige öffentliche Ausschreiben besagen, zur Accis-Steuer abstatten, und wann diß geschehen, so dann die Handels-Leute Aus- als Inländische, denen solche veraccisirte Wahren zuständig, selbige in unser Churfürstenthum, gegen Verletzung der erlangten Accis-Zettel, ohne fernere Abstattung, jedoch auf Maß und Weise, wie unter Kauff- und Handelsleuten bräuchlich weiter zu verführen und zu verhandeln befugt seyn.

3. Solten aber die Einheimischen Kauffleute in Leipzig zu den Meß-Zeiten sich ihrer Wahren von den Fremden allda erholen, dieselbigen sollen solche Wahren, indem sie allbereit von Fremden beybracht Anbringen mit 16. Groschen, oder zwey Dritttheil eines Thalers von 100. Thalern veraccisiret werden, den Nachstand der 9. Groschen von jeden hundert Thalern zu entrichten, und unwiderseßlich abzugeben schuldig seyn.

4. Anlangende aber zum vierdten die Wahren, welche aus andern Handels-Städten in Unser Churfürstenthum zu dem Ende gebracht, daß sie allein derer Orte ein- oder niedergelegt, nicht aber ausgepackt oder verkauft, sondern uneröffnet und unausgepackt ferner verschicket werden sollen, von denselben ist die Accis-Steuer eben so wohl, jedoch höher nicht, als je von hundert Thalern des rechten Werths Acht Groschen, oder ein dritter Theil eines Rthalers zu erlegen, auch die, welchen dergleichen Güter zugesendet werden, zu ermahnen, daß sie dieselben in das darzu verordnete Kauff-Haus oder Gewölbe bis zur wieder Abfuhr einlegen, oder da sie dessen sich verweigern, und die ihnen mit solchem Beding zugesichete Wahren lieber in ihrer Gewahrsam behalten wolten, die völlige Accis-Steuer, nemlich je von ein hundert Rthaler des rechten Werths Sechzehn Groschen, oder zwey dritte Theil eines Rthalers erstatten sollen, welches dann auch mit den Fisch- und andern Wahren, die wegen besorgender Corruption steter Aufsicht bedürffen, in acht zu haben, und bey denselben zwischen den Verkauf und Durchgang kein Unterscheid zu halten, und werden hierbey so wohl Fremde als Einheimische Kauff- und Handelsleute ernstlichen verwarnet, daß sie ihre Wahren recht, und wie sie dieselben in Unsern Landen zu verkaufen und auszubringen vermeynen, nach ihrem Gewissen ansagen, und hier-

hierunter alles vortheilhaftten Beginnens sich enthalten, auch den Fuhrleuten, denen sie die Abfuhr ihrer Wahren andingen, mit Fleiß einbinden, und ihnen untersagen, daß sie mit der Fuhr die gewöhnliche Strasse halten, die Zoll- und Gleit-Städte nicht heimlich und unangemeldet umbfahren, auch die geladene Rauff- und Handels-Wahren an bestimmten Ort ablegen, und im widrigen sie die Handelsleute, wenn sie die Wahren entweder gar nicht, oder zu gering und nicht recht ansagen, zur Eröffnung der Wahren und anderer Bestrafung nicht Ursach geben, die Fuhrleute aber ihrer Pferde und Geschirr nicht selbst sich verlustig machen sollen.

5. Wegen der andern Wahren, zum fünfften, so nicht aus den Handels-Städten kömen, auch nicht in Unserm Churfürstenthum und Landen, sondern auffer denselbigen gefertigt, und zu verkauffen herein in diese Lande gebracht, oder von Unserer Lande Einwohnern und Unterthanen daselbst erhandelt werden, sie seynd gering oder kostbar, und haben Namen wie sie wollen, soll auch von jedem Rthaler des rechten Werths Drey Pfennige gegeben werden, welche Abstattung von denjenigen, so damit ihre Handthierung treiben, an denen Orten unserer Lande, da sie am ersten hingebraucht und zusammen geführet werden, geschehen, und hernach ihnen zugelassen seyn soll, dieselbe Wahren, so lange sie solche in ihren Händen behalten, in Unserm Churfürstenthum, ohne weitere Abgebung einiger Accis-Steuer fernerweit zu verhandeln, auch auf die Jahrmärckte hin und wieder zu führen.

6. Wann aber zum sechsten, von diesen, wie auch von ehegemeldten ausländischen Rauff- und Handels-Wahren, unserer Lande Einwohner und Unterthanen etwas kauffweise zu dem Ende an sich bringen, daß sie solches anderweit verkauffen, und damit ihre Handthierung und Gewerbe suchen wollen, von denenselben soll die Accis-Steuer, nemlich Drey Pfennige von jedem Rthaler des Werths, an dem Orte, dahin dergleichen erkauffte Waar verführet, auch ehe sie abgeladen wird, entrichtet werden.

7. Die Wahren, zum siebenden, so in Unserm Churfürstenthum gemacht, seynd gleich denen kurz vorher gemeldten, und wie oben allbereit gedacht, mit drey Pfennigen von jedem Thaler zu veraccisiren. Wo nun von der Materia, aus welcher solche Wahren zubereit werden, die Accis-Steuer allbereit entrichtet, so soll wegen dieser Wahren, von jedem Thaler des rechten Werths nur zwey Pfennige gegeben, und wann ein Handwercksmann seine gemachte Wahren selbst verhandeln will, ihm frey stehen, dieselbe entweder an dem Orte, da er wohnhaft, oder dahin er sie verkaufft, zu veraccisiren, wann aber jemand solche Wahren zusammen erkaufft, und solche  
fer-

ferner in- oder auſſerhalb dieſer Lande zu verhandeln fürhabens, ſo ſoll derſelbe nichts deſto minder, wegen ſolcher zuſammen erkauffter, ertauchter, oder vermittels dargegebenen Verlags, an ſich gebrachter Wahren die Accis-Steuer an dem Orte, da ſie hingebraucht, oder, wenn ſie auſſer Landes gehen, an dem Orte, da ſie zur Abfuhr geladen, abſtatten, bey den Handwerckern aber die Ober-Meiſter ſie einfordern, und dem verordneten Einnehmer zubringen.

8. Anreichende zum achten, die in Unſerm Churfürſtenthum und Landen erbaute Mineralien, und daraus verfertigte Wahren, ſollen zwar diejenige, welche ſolche erbauen, und in Blech oder auf andere Weiſe formiren laſſen, der Acciſen befreuet ſeyn. Weil aber dieſelbige Wahren, wie auch die Metallen, meiſtentheils durch fremde Handelsleute und ihre Factorn erkaufft, und auſſer Landes verführt werden, ſo ſoll die Accis-Steuer darvon nicht mehr denn einmal, und zwar an dem Orte, da ſelbige Metallen und Wahren zur Abfuhr zuſammen gebracht, entrichtet werden, wornach, ſo wohl Käufer als Verkäufer ſich zu achten.

9. Welches denn auch zum neunten, mit dem, auſſer Landes angebrachten Getreidicht, Viehe, Fiſchen, Butter, Wolle, Speck, Flachſ, Hanff, und andern alſo zu halten, und die Accis-Steuer an dem Orte, da ſie am erſten gebracht, und ab- oder eingelegt werden, abzugeben.

10. Mit den fremden Victualien und Fiſch-Wahren zum zehenden, weil dieſelbe der Zeit nach, eines ungleichen Werths, kan die Accis-Steuer nicht eben nach dem rechten Werth ſo genau eingerichtet werden, derohalben die Acciſen darvon auf nachgeſetzte Maſſe zu fordern.

Eine Tonne Hering,	3. Gr.
Ein Stroh Bückling,	9. Pf.
Eine Tonne Roth-Scher,	3. Gr.
Eine Tonne Honig,	3. Gr.
Ein Centner Stock-Fiſch,	1. Gr. 6. Pf.
Eingefalgene Hechte aus der Marck Brandenburg, vom Centner	2. Gr. 6. Pf.
Ein Paß Schollen, von 40. biß 50. Schock	5. Gr.
Ein Centner Holländiſche Käſe,	2. Gr.
Ein Centner Speck oder Schincken,	2. Gr. 6. Pf.
Ein Baßlein Brücken,	1. Gr.

In.

Ingleichen soll in diesem Churfürstenthum vergeben werden:

Ein Fuder Stroh, nachdem es groß oder klein, mit 1. Gr.  
auch anderthalb Gr.

Ein Fuder Heu, 1. Gr. auch 2. und 3. Gr.

Ein Wage Eisen, mit 6. Pf.

Von Bau-Böttcher-Tischler- und Wagner-Holz, item, von Pfo-  
sten, Bretern, Latten, Schindeln, Erd- und Dach-Rinnen, Krippen,  
Egen, Leitern, Wasser-Trögen, Kohlen, Loh, Stein-Kohlen, &c. Je  
von einem Thaler des rechten Werths, drey Pfennige, aber von  
Kalck und Ziegel-Steinen, nur zwey Pfennige.

11. Was auch, ausser denen gemeinen Victualien, so sonst untern  
Thoren vergeben worden, und nunmehr Accis-frey seyn, an Wolle,  
Flachs und andern, entweder zu feilem Kauff in die Städte kömmt,  
oder von den Bürgern oder Einwohnern aufm Lande erkaufft, ge-  
tauscht, auf ihren Forbergen und Gütern erbauet, und in die Städte  
gebracht wird, Einheimischen oder Fremden, niemand, wes Standes  
der auch seyn möge, darvon ausgeschlossen, das soll recht und ohne  
Vorthail und Unterschleiff angesagt, und die Accisen darvon, wie  
oben angezeigt, dem Werthe nach, entrichtet werden.

12. Vom Benedischen Glas, zum zwölfften, wie auch von Mühl-  
Steinen, soll auff jeden Thaler des rechten Werths 6. Pf.

Von der Stärke, so aus Weizen gemacht 1. Gr.

Von Charten und Würffeln, 2. Gr.

Und von einem Scheffel Saltz Dresdn. Masses, so in unseren Lan-  
den verbrauchet wird, entrichtet werden 6. Pf.

13. Bey den fremden und ausländischen Wein, zum dreyzehenden,  
ist ein Unterscheid zu halten, und von jeden Eymmer süßen Wein, als  
Malvasier, Reinfall, Macanthen, Weltliener, &c. Wie auch von  
Spanischen Wein, anderthalben Thaler, von einem Eymmer Rheini-  
schen-Francken-Ungerischen-Franke-Wein einen Thaler, von einem  
Eymmer Böhmischen, Desterreichischen und andern Wein, so ausser  
diesem Chur-Fürstenthum erwachsen, einen halben Thaler, von einem  
Eymmer Rheinischen Brandtwein zwey Rthaler, von gemeinen  
Brandtwein einen Rthaler, und von Fasse Bier, so ausser Landes  
gebrauen, ein Thaler zur Accis-Steuer, und zwar an dem Orthe,  
da es zum ersten eingeführt wird, abzugeben.

14. Der Accisen aber sollen, zum vierzehenden, befreyet seyn, al-  
les Inländische Getreidicht und Victualien, so auff offenen Marckt zu  
feilem Kauff kömmt, (worunter aber auffgekauftes und wieder  
ver-

FK 2610

verhandelndes Getreidicht nicht begriffen,) Bücher, eingewachsener Wein, und im Lande gebrauenes Bier, auch alles geschlachtete Fleisch, darunter aber die rohen Felle, wie auch Talck und Unschelt nicht begriffen, sondern dem Werthe nach zu veraccisiren, welches dann auch mit dem Zug- Rind- Schaff- und andern Viehe, so in diesem Churfürstenthume verkauffet wird, also zu halten, und von jedem Thaler des rechten Werths drey Pfennige, oder wie es von uns allbereit absonderlich verordnet worden, zu geben, aber von Pohlischen Viehe, wann es in diese Lande verkaufft, je auff ein Stück 3. Gr. So es aber nur durch, und wieder ausser Landes getrieben wird, von jedem Stücke zwey Groschen zur Accis- Steuer abzustatten, so viel aber andere Inländische Wahren, als Wolle, Zeug, Tücher, Leinwandt, und dergleichen betrifft, womit Handlung getrieben wird, verbleibet es derowegen nicht weniger als anderer fremden Gewerbschafft halber bey Unserer in der Triplica beschehenen Erklärung, und seind von solchen drey Pfennige von jedwedern Reichs Thaler, des rechten Werths, zu erlegen.

Und wie schließlichen die Accis- Steuer Unserm alten Zoll- Geleits- Steuer- Löhsungs- Wage- Gebühr, Jahr- Renthen und andern Regalien allerdings unabbrüchig und unnachtheilig seyn soll, also haben sich Unsere Bediente, Schösser, Gleits- Leute, Räte in Städten, und andere gehorsamst hiernach zu richten.

Begehren derohalben, es wolle ein jeder, wes Standes er sey, sich diesem Ausschreiben gemäß bezeigen, und die Anlage oder Accisen auf vorher angedeutete Masse, denenjenigen, so Wir darzu allbereit verordnet, und ins künfftige, zu mahl an denen Orthen, bestellen möchten, unweigerlich abstatten, eines jeden Orths Obrigkeit auch selbst dieses Werck zu fördern und in Aufnehmen bringen zu helfen, ihme treulich angelegen seyn lassen, und den verordneten Einnehmern auff ihr Ansuchen die Hand biethen. Würde aber jemand sich dessen verweigern, oder mit Abrichtung der Accisen sich säumig erweisen, oder sonst ungeziemenden Vorthail hierunter suchen, der, oder dieselben sollen auff befundene Ubertretung zur Straffe gezogen, auch da sie bey ihrer Widerspenstigkeit verharren würden, ihnen die Handthierung geleyet, und sie bey den Innungen nicht geduldet werden. An diesen geschicht Unser ernster Will und Meinung. Des zu Urkund haben wir Unser Secret hierauff drucken lassen, Geben zu Dresden, am 5. Sept. des ein tausend, sechs hundert, sieben und funffzigsten Jahres.

VD 17

mc



werden, ehe sie selbiger Orte die Wahren abladen lassen, je von hundert Thalern des rechten Werths 16. Groschen, oder zwey Dritttheil eines Thalers, die aber, so in unserm Churfürstenthum und Landen einheimisch seyn, und de  
 dels. Städten, entweder  
 andere an sie verschicken  
 Werths 3. Pfennige, g  
 fürstenthums bräuchlich  
 sagen, zur Accis-Steuer  
 die Handels-Leute Ni  
 Wahren zuständig, sell  
 gung der erlangten Ac  
 auf Maß und Weise,  
 lich weiter zu verführen

3. Solten aber die  
 Meß-Zeiten sich ihrer  
 selbigen sollen solche W  
 Anbringen mit 16. Gr  
 100. Thalern veraccisi  
 von jeden hundert Tha  
 geben schuldig seyn.

4. Anlangende aber  
 dern Handels-Städten  
 bracht, daß sie allein d  
 ausgepackt oder verka  
 ner verschicket werden  
 so wohl, jedoch höher  
 Werths Acht Grosche  
 legen, auch die, welch  
 mahnen, daß sie diesel  
 Gewölbe bis zur wied  
 weigern, und die ihnen  
 ber in ihrer Gewahrsa  
 nehmllich je von ein hu  
 Groschen, oder zwey  
 welches dann auch mi  
 besorgender Corrupti  
 und bey denselben zwis  
 scheid zu halten, und werden hierbey so wohl Fremde als Einheimi  
 sche Kauff- und Handelsleute ernstlichen verwarnet, daß sie ihre  
 Wahren recht, und wie sie dieselben in Unsern Landen zu verkauffen  
 und auszubringen vermeynen, nach ihrem Gewissen ansagen, und  
 hier



fremden Han  
 den, oder durch  
 aler des rechten  
 , unser Chur-  
 Ausschreiben be-  
 schehen, so dann  
 che veraccisirte  
 n, gegen Berle-  
 stattung, jedoch  
 lsleuten bräuch-  
 yn.  
 Leipzig zu den  
 lda erholen, die  
 Fremden bey  
 nes Thalers von  
 der 9. Groschen  
 iderseßlich abzu-  
 welche auß an-  
 zu dem Ende ge-  
 legt, nicht aber  
 nausgepackt fer-  
 ccis-Steuer eben  
 alern des rechten  
 3 Rthalers zu er-  
 bet werden, zu er-  
 Rauff-Haus oder  
 ie dessen sich ver-  
 ckte Wahren lie-  
 e Accis-Steuer,  
 Werths Sechzehn  
 erstatten sollen,  
 hren, die wegen  
 in acht zu haben,